

Begrenzte Dienstfähigkeit
Voraussetzungen, Feststellung und Rechtsfolgen
Infoblatt
für Beamtinnen und Beamte

Begrenzte Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten

Dieses Infoblatt dient dazu, Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten zu geben. Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt. In § 37 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) werden Bestimmungen zum Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit getroffen. § 55 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) regelt die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.

A. Dienstrecht

Das beamtenrechtliche Institut der begrenzten Dienstfähigkeit dient der Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ mit der Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte durch eine Reduzierung des Beschäftigungsvolumens entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit im aktiven Arbeitsleben zu halten oder nach einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit zu reaktivieren. Dabei kommt der ärztlichen Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu.

1. Eine begrenzte Dienstfähigkeit i. S. d. § 27 BeamStG liegt vor, wenn Beamtinnen oder Beamte ihre Dienstpflichten unter Beibehaltung ihres Amtes noch während mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (HAZVO) erfüllen können. Die entsprechende Feststellung ist vergleichbar zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu treffen. Es kommt also darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus anderen gesundheitlichen Gründen zur weiteren Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch mindestens zu 50 Prozent auf Dauer fähig ist.
2. Wenn der Dienstherr Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten hat, ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Im Bereich der Landesverwaltung ist der Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2001 zu beachten, wonach in der Regel ein Gutachten des ärztlichen Dienstes in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales einzuholen ist. Entsprechende Vorgaben, die sich auch auf Untersuchung und Begutachtung bei begrenzter Dienstfähigkeit beziehen, können dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 31. Oktober 2022 „Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes“ (StAnz. S. 1293) entnommen werden.
3. Die Beamtin oder der Beamte ist, soweit Zweifel über das Bestehen oder den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bestehen, verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich

untersuchen und, falls eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 HBG).

Der Dienstherr soll neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden kann. Der beurteilenden Ärztin oder dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck auch Angaben über den Krankheitsverlauf, die ausgeübte Tätigkeit und die Besonderheiten des Dienstes der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten und die Möglichkeiten einer anderen Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu machen bzw. darzustellen.

Die Begutachtung für den Polizeibereich erfolgt durch den ärztlichen Dienst der Polizei oder die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales (§ 111 Abs. 1 Satz 2 HBG), für den Bereich des Justizvollzuges durch die Ärztinnen und Ärzte der Vollzugsbehörden oder die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales (§ 114 Satz 2 HBG).

- 3.1 Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, stellt § 37 Abs. 1 HBG klar, dass vor einer eingeschränkten Verwendung grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu prüfen sind (§ 26 Abs. 2 oder 3 BeamtStG).

- 3.2 Soweit aus ärztlicher Sicht nur noch eine beschränkte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige volle Verwendung möglich ist, gilt das Folgende:

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit aufgrund des ärztlichen Gutachtens (siehe Nr. 2) zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Stelle, die nach § 9 Abs. 2 und 3 HBG für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre (§ 42 Abs. 1 HBG). Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde.

4. Die vom Dienstherrn beabsichtigte Entscheidung der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- 4.1 Erhebt die Beamtin oder der Beamte innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 HBG).

- 4.2 Werden gegen die beabsichtigte Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit Einwendungen erhoben, entscheidet die nach § 42 Abs. 1 HBG zuständige Behörde (vgl. Nr. 3.2) im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde unter Berücksichtigung der Einwendungen über die begrenzte Dienstfähigkeit. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

- 4.3 Mit dem Ende des Monats, in dem die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die die nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 6 HBG zu gewährender Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit übersteigen.
5. Die Beamtin oder der Beamte wird nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt, gemäß der Bestimmungen des § 27 BeamStG verwendet.
6. Ab dem Ende des Monats, in dem die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, wird die Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, herabgesetzt. Es handelt sich dabei um eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, da die Beamtin oder der Beamte die persönlich mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringt, die begrenzte Dienstfähigkeit bedingt folglich einen Teilzeitstatus besonderer Art. Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung im HBG sind daher nicht anwendbar.
7. Auch sofern tatsächlich eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ist Bezugsgröße der Arbeitszeitreduzierung die volle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 HAZVO.

Beispiel	Die Beamtin übt eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 70 Prozent aus. Sodann wird eine begrenzte Dienstfähigkeit von 50 Prozent festgestellt. Die Arbeitszeit wird um 20 Prozentpunkte auf 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit verringert.
Beispiel	Übt der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent aus und wird sodann eine begrenzte Dienstfähigkeit von 50 Prozent festgestellt, bleibt die Arbeitszeit unverändert.

8. Wird auf Antrag oder einvernehmlich ein früherer Zeitpunkt als das Monatsende für den Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit festgesetzt (vgl. §§ 37 Abs. 2 i. V. m. 36 Abs. 4 und § 42 Abs. 4 HBG), erfolgt für den Fall einer möglichen Überzahlung von Dienstbezügen eine mögliche Rückerstattung nach allgemeinen Regeln.
9. Die Beamtin oder der Beamte verbleibt im Rahmen der eingeschränkten Verwendung im statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit weiterverwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht dem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit an ihre oder seine Zustimmung gebunden, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 BeamStG. Allerdings soll auch mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.
10. Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten ist nach § 73 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 HBG wegen übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft in der Regel zu versagen, wenn

die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Diese „Acht-Stunden-Vermutung“ gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung und dem entsprechend grundsätzlich auch bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten, da bei diesen die verminderte Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit angesehen wird.

Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten kann eine Nebentätigkeit darüber hinaus jedoch nur genehmigt werden, wenn die Tätigkeit einer Genesung weder im Wege steht noch diese hemmt. Sind nach der ärztlichen Begutachtung bei Ausübung des Dienstes bestimmte Tätigkeiten oder Belastungen zu vermeiden, ist diese Vorgabe auch bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten bzw. deren zeitlichen Umfang zu berücksichtigen.

B. Besoldung

Die Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen im Beamten- oder Richterverhältnis richtet sich nach § 55 HBesG. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzip Rechnung getragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018, 2 BvL 3/15) und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein besoldungsrechtlicher Anreiz für ihre weitere Dienstleistung geboten.

1. Die **Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit** setzt sich grundsätzlich aus den zeitan- teiligen Dienstbezügen (§ 55 Abs. 1 HBesG) und dem Zuschlag zu den Dienstbezügen (§ 55 Abs. 2 bis 4 HBesG) zusammen.
2. Zur Feststellung der bei begrenzter Dienstfähigkeit zustehenden Besoldung sind zunächst die **zeitanteiligen Dienstbezüge** zu ermitteln. Diese leiten sich aus der Vollzeitbesoldung ab und resultieren grundsätzlich aus der Anwendung von § 55 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 HBesG. Die Dienstbezüge ermäßigen sich folglich im gleichen Verhältnis wie die Arbeits- zeit.
3. Bei der Ermittlung der Dienstbezüge und damit auch des Zuschlags werden alle (ständi- gen) **Bezügebestandteile** i. S. d. § 55 Abs. 2 Satz 3 HBesG berücksichtigt. Hierzu zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Zulagen nach § 56b und § 56c HBesG, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen.

Beispiel	Der verheiratete Beamte (A10, Stufe 8) mit einem Kind ist seit 24 Jahren im Dienst. Seine Dienstfähigkeit reduziert sich im Mai 2022 auf 70 Prozent.
-----------------	--

Die Besoldung stellt sich wie folgt dar:	
Grundgehalt (A10, Stufe 8)	4.431,57 €
Stellenzulage (Allgemeine)	110,35 €
Familienzuschlag (Stufe 2)	412,63 €
Vollzeitdienstbezüge	4.954,55 €
Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1, § 6 HBesG (70 %)	3.468,19¹ €

(Beträge Stand Februar 2025)

Nicht einzubeziehen ist die monatliche Sonderzahlung, da sie keinen Dienstbezug (§ 1 Abs. 2 HBesG) darstellt. Ferner nicht einzubeziehen sind insbesondere Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Einmal- oder Sonderzahlungen sowie Leistungszulagen und -prämien; diese (sonstigen) Bezüge werden nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften neben der Besoldung gezahlt und nur vereinzelt nach dem Verhältnis zur Arbeitszeit ermäßigt.

4. Für die Ermittlung der Dienstbezüge sind stets die konkreten Verhältnisse der begrenzt dienstfähigen Person maßgeblich. Die Dienstfähigkeit wird daher auch im Umfang der Dezimalstellen (max. zwei Dezimalstellen) berücksichtigt. Eine Rundung auf volle Prozentsätze findet nicht statt.

Beispiel	Die Beamtin kann 30 Stunden in der Woche Dienst verrichten. Bei einer 41-Stunden-Woche stellt dies eine Dienstfähigkeit von 73,17 Prozent dar. Die zeitanteiligen Dienstbezüge werden daher mit 73,17 Prozent berücksichtigt.
-----------------	---

Änderungen in den Verhältnissen, wie z. B. allgemeine Besoldungsanpassungen, Beförderungen, Ermäßigung der Dienstbezüge infolge Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung, Geburt oder Wegfall eines Kindes im Kindergeldbezug, etc. werden stets und fortlaufend berücksichtigt.

5. Gemäß § 55 Abs. 2 bis 4 HBesG werden die zeitanteiligen Dienstbezüge durch einen **nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag** ergänzt. Der Zuschlag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (§ 55 Abs. 2 HBesG) und einem Erhöhungsbetrag (§ 55 Abs. 3 HBesG).
- 5.1. Der **Zuschlag nach § 55 Abs. 2 HBesG (Grundbetrag)** beträgt 35 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 6 HBesG und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

¹ Ggf. Abweichung von Rundungsregelung des § 3 Abs. 4 Satz 3 HBesG; dies dient der Vereinfachung der Darstellung.

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit bemisst sich grundsätzlich wie folgt:

Vollzeitdienstbezüge	4.954,55 €
Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1, § 6 HBesG (70 %)	3.468,19 €
Differenz der Vollzeitbezüge und den zeitanteiligen Bezügen	1.486,36 €
Zuschlag nach § 55 Abs. 2 HBesG (35 % der Differenz)	520,23 €

5.2. Der **Zuschlag** zu den zeitanteiligen Dienstbezügen erhöht sich **nach § 55 Abs. 3 HBesG (Erhöhungsbetrag)**, wenn für die Beamtin oder den Beamten bzw. die Richterin oder den Richter berücksichtigungsfähige Zeiten vorliegen. Für jeweils fünf berücksichtigungsfähige Jahre erhöht sich der Zuschlag um fünf Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 6 HBesG und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

Zuschlag in Prozent vom Unterschiedsbetrag				
§ 55 Abs. 2	§ 55 Abs. 3 HBesG			
	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	nach 20 Jahren
35 %	40 %	45 %	50 %	55 %

Der seit 24 Jahren im Dienst stehende Beamte kann volle 20 berücksichtigungsfähige Dienstjahre vorweisen. Der Zuschlag erhöht sich daher gemäß § 55 Abs. 3 HBesG um 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1, § 6 HBesG (70 %)	3.468,19 €
Differenz der Vollzeitbezüge und den zeitanteiligen Bezügen	1.486,36 €
Zuschlag nach § 55 Abs. 2 HBesG (35 % der Differenz)	520,23 €
Zuschlag nach § 55 Abs. 3 HBesG (20 % der Differenz)	297,27 €

5.3 Die Bemessung der **berücksichtigungsfähigen Zeiten** bestimmt sich in Anlehnung an die Regelungen des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG). Nach § 14 Abs. 3 Satz 7 und 8 HBeamtVG sind neben den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Nr. 1), auch Kindererziehungs- und Pflegezeiten (Nr. 2) sowie sonstige Zeiten, die nach dem deutschen Rentenrecht als Pflichtbeitragszeiten gelten (Nr. 3), erfasst. Angerechnet werden

alle berücksichtigungsfähigen Zeiten, unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt (§ 14 Abs. 3 Satz 7 Nr. 1 Halbsatz 2 HBeamtVG). Da sich begrenzt Dienstfähige in Teilzeitbeschäftigung ebenfalls hauptberuflich ihrem Amt widmen, gelten auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung als volle Dienst- und Erfahrungsjahre i. S. d. § 55 Abs. 3 HBesG.

5.4 Der Zuschlag nach § 55 Abs. 2 und 3 HBesG stellt einen einheitlichen Zuschlag dar.

Danach bemisst sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wie folgt:	
Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1, § 6 HBesG (70 %)	3.468,19 €
Zuschlag nach § 55 Abs. 2 HBesG (35 % der Differenz)	520,23 €
Zuschlag nach § 55 Abs. 3 HBesG (20 % der Differenz)	297,27 €
Gesamtzuschlag nach § 55 Abs. 2 und 3 HBesG	817,50 €
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit	4.285,69 €

6. Wird bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht in vollem Umfang der verbliebenen Dienstfähigkeit Dienst verrichtet, sondern eine **zusätzliche Teilzeitbeschäftigung** ausgeübt, ist dies sowohl bei der Ermittlung der zeitanteiligen Dienstbezüge, als auch des Zuschlags zu berücksichtigen.

6.1 Der nach § 55 Abs. 2 und 3 HBesG ermittelte Zuschlag verringert sich entsprechend dem Verhältnis der wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit zu dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung (§ 55 Abs. 4 HBesG).

Umfang der (freiwilligen) Teilzeit	x (Gesamt) Zuschlag = gekürzter Zuschlag
Umfang der Dienstfähigkeit	

Beispiel	Die verheiratete Beamtin (A10, Stufe 8) mit einem Kind und einer Dienstfähigkeit von 70 Prozent, übt seit September 2023 eine (freiwillige) Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent aus.
Der Zuschlag zu den Dienstbezügen stellt sich danach wie folgt dar:	
Gesamtzuschlag nach § 55 Abs. 2 und 3 HBesG	817,50 €
Gekürzter Zuschlag nach § 55 Abs. 4 HBesG	583,93 €

6.2 Die zeitanteiligen Dienstbezüge werden beim Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung nicht nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 6 HBesG gewährt, sondern alleinig nach § 6 Abs. 1 HBesG. Folglich werden die zeitanteiligen Dienstbezüge auch nur im Umfang der Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt.

Danach bemisst sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in zusätzlicher (freiwilliger) Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich wie folgt:

Vollzeitdienstbezüge	4.954,55 €
Zeitanteilige Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 HBesG (50 %)	2.477,28 €
Gekürzter Zuschlag nach § 55 Abs. 4 HBesG	583,93 €
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Teilzeit	3.061,21 €

C. Versorgung

Die Versorgung begrenzt dienstfähiger Personen im Beamten- oder Richterverhältnis richtet sich nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).

1. Zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 5 HBeamtVG. Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist nach § 13 Abs. 2 HBeamtVG grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei einer Verwendung z. B. mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit zur Hälfte ruhegehaltfähig, jedoch nach § 6 Abs. 1 Satz 5 HBeamtVG mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 7 Abs. 4 HBeamtVG.
2. Auch nach vorausgegangener begrenzter Dienstfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG.

D. Hinweise

- Die Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 3) sind mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten und wurden nicht wieder im Erlasswege bekanntgemacht.
- Erläuterungen zur Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zu-

schlagsverordnung – BDZV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360) finden sich in den Einführungshinweisen vom 18. Oktober 2021, die am 1. November 2021 im Staatsanzeiger (StAnz. Nr. 44/2021 S. 1374) veröffentlicht wurden.

Die Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach der BDZV sind durch das Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz) vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) in das HBesG übertragen worden. Der § 55 Abs. 1 bis 4 HBesG entspricht inhaltlich den Regelungen der §§ 1 bis 4 der BDZV, die bis zum 28. November 2024 Anwendung fanden.